

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 27.01.1995

B-3-2/II-94

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

Vorstand des F.D.P.-Kreisverbandes M-Land,  
vertreten durch den Vorsitzenden F aus M

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt R aus M,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

1. Frau B[1] aus U,

2. Herrn B[1] aus U,

Verfahrensbevollmächtigte: RAe B[2], R[2], H & C aus M

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Beigeladen und beigetreten:

Bundesvorstand der Freien Demokratischen Partei,  
vertreten durch den Vorsitzenden K aus B,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte G und P aus D

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1995 in Bonn  
unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler  
Hermann Bach  
Dr. Peter Lindemann  
Michael Reichelt

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegner wird der Beschluß des Landes-schiedsgerichts Bayern vom 29.4.1994 aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

### **Gründe**

#### **I.**

Der Antragsteller (Ast.) und der Beigeladene erstreben den Ausschluß der Antragsgegner (Ag.) aus der F.D.P.

Die Ag., [Frau] B[1] und [Herr] B[1], sind seit 1979/1977 Mitglieder der Scientology-Organisation (ScO). Sie sind am 30.12.1986 bzw. 12.4. 1986 in die F.D.P. eingetreten. Beide gehören dem Ortsverband U im Kreisverband M-Land an. Frau B[1] hat im Stimmkreis M-Land Nord 1990 für den Bayerischen Landtag auf der Liste der F.D.P. kandidiert. Herr B[1] war Ersatzkassenprüfer im Ortsverband. Gegenwärtig sind sie in der F.D.P. nicht aktiv.

Die F.D.P. hat auf dem Bundesparteitag in Bremen am 2./3. Oktober 1992 beschlossen:

1. Die F.D.P. erklärt die Mitgliedschaft bei der Scientology-Organisation in der Regel als unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der F.D.P., weil diese den politischen Zielen der F.D.P. diametral entgegensteht.
2. Der Bundesvorstand wird gegen betroffene Mitglieder unverzüglich die notwendigen Ausschlußverfahren einleiten.
3. ...,
4. ..."

Die bayerische F.D.P. hat auf dem 43. Ordentlichen Landesparteitag in Aschaffenburg am 10./11. Juli 1993 den Beschluß des Bundesparteitages übernommen und ebenfalls "die Mitgliedschaft bei der Scientology-Organisation als unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der F.D.P. (erklärt), weil deren politische Ziele der F.D.P. diametral entgegenstehen." In einem Gespräch zwischen dem Vorstand des Ast. und den Ag. am 17.8.1993 haben die Ag. erklärt, weder die Mitgliedschaft in der F.D.P. noch die in der ScO aufgeben zu wollen.

Der Ast. hat daraufhin mit Schreiben vom 18.8.1993 beim Landesschiedsgericht ein Schiedsgerichtsverfahren mit dem Ziel beantragt, die Ag. aus der F.D.P. auszuschließen. Er hat zur Begründung vorgetragen, die Unvereinbarkeitsbeschlüsse des Bundes- und des Landesparteitages seien materieller Ausdruck liberaler Wertvorstellungen, die den Wertvorstellungen der ScO diametral entgegenstünden. Die Beschlüsse seien materiell-rechtlicher Teil der Grundsätze der F.D.P.; sie seien, plakativ ausgedrückt, selbst Grundsatz oder Programm der F.D.P. Die F.D.P. lehne totalitäre und diktatorische Bestrebungen ab. Die ScO sei autoritär und antidemokratisch aufgebaut. Die "Religion" diene nur als Vorwand für das Machtstreben der Organisation. Ihr Weltbild und ihr Verhalten den Mitgliedern gegenüber sei mit einem liberalen Menschenbild unvereinbar. Die ScO verspreche allen, vor allem unsicheren und schwachen Persönlichkeiten mehr Selbstvertrauen, ein höheres Bewußtseinsniveau, zwingt sie aber letztlich in geistige und finanzielle Abhängigkeit. Oft genug sei psychische Zerstörung die Folge. Kritiker der ScO würden dagegen intolerant behandelt und konsequent angegriffen. Die F.D.P. nehme schweren Schaden, sofern sie sich nicht eindeutig gegen die Ziele und Methoden der ScO ausspreche und Mitgliedschaften bei ihr und der ScO unterbinde.

Die Ag. wehren sich gegen den Ausschluß. Sie seien Mitglied der ScO, weil dies für sie der Weg sei, höhere Bewußtseinsstufen zu erlangen. In der ScO lebten sie ihre Religion. Die Unvereinbarkeits-beschlüsse und der Ausschließungsantrag verstießen gegen das Demokratieprinzip politischer Parteien aus Art 21 Abs. 1 Satz 3 GG. Sie seien unwirksam, weil sie ihre Grundrechte aus Art 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 GG verletzen. Sie seien schließlich unwirksam, weil sie gegen internationales Recht verstießen, so z.B. gegen Art 8 Abs. 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, den der Bundestag durch Gesetz vom 15. November 1973 (BGBl II, S 1533) ratifiziert habe. Sie, die Ag., hätten stets zwischen Mitarbeit in der F.D.P. und ihrer Zugehörigkeit zur ScO unterschieden. "Schweren Schaden" hätten sie der F.D.P. nicht zugefügt, weil es einen kausalen Zusammenhang zwischen ihrer persönlichen Glaubensentscheidung und der F.D.P. nicht gebe.

Das Landesschiedsgericht Bayern hat auf die mündliche Verhandlung vom 29.4.1994 an diesem Tage beschlossen, daß die Ag. aus der F.D.P. ausgeschlossen werden (Az 2/II-93). Zur Begründung hat es im einzelnen dargelegt, daß die ScO psychischen und finanziellen Druck erzeuge, ihre Mitglieder unfrei und abhängig mache, intolerant sei und nach Macht und Einfluß für die Organisation strebe. Mit den Unvereinbarkeitsbeschlüssen habe die F.D.P. klargestellt, daß das weithin beklagte negative Erscheinungsbild der ScO mit liberalen Grundsätzen unvereinbar und demgemäß die gleichzeitige Mitgliedschaft dort und in der F.D.P. ebenfalls unvereinbar sei.

Gegen diesen am 14.7.1994 zugestellten Beschluß richtet sich die am 9.8.1994 eingegangene Beschwerde der Ag. Sie wiederholen und ergänzen ihr erstinstanzliches Vorbringen. Der Ast. ist dem entgegengetreten.

Der beige-ladene und dem Verfahren beigetretene Bundesvorstand der F.D.P. beruft sich auf die Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Großen Anfrage 16 der Fraktion der F.D.P. vom 2.14.1993 und weitere öffentliche Äußerungen zur ScO. Weil bei der ScO und der F.D.P. diametral entgegengesetzte Wertvorstellungen herrschten, sei die F.D.P. berechtigt, die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Partei und bei der ScO selbst zum politischen Grundsatz zu erheben. Sie nehme Schaden im Ansehen der

Bevölkerung und im Selbstverständnis ihrer Mitglieder, wenn sie diesen notwendigen Trennungsstrich nicht ziehe.

Das Bundesschiedsgericht hat die Ag. in der mündlichen Verhandlung am 27.1.1995 angehört. Für das Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

Dem Bundesschiedsgericht ist das Schiedsverfahren beim Landesschiedsgericht Hessen bekannt-geworden, in dem der F.D.P.-Kreisverband W beantragt hatte, ein Mitglied der ScO auszuschließen. Diesen Antrag hat der F.D.P.-Kreisverband W aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom 8.11.1994 zurückgenommen.

Dem Bundesschiedsgericht lagen folgende Veröffentlichungen vor:

Was ist Scientology? Das umfassende Nachschlagewerk über die am schnellsten wachsende Religion der Welt, 1993;

Herbert Taudien, Grenzen der Religionsfreiheit, Münchener Texte und Analysen zur religiösen Situation, München 1987;

Friedrich-Wilhelm Haack, Scientology, Dianetik und andere Hubbardismen, Münchener Reihe im Evangelischen Presseverband, 3. Auflage 1993;

Christoph Minhoff/Martina Müller, Scientology, Irrgarten der Illusionen, Sonderdruck für die Landeszentrale für politische Bildung und die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 1994;

Renate Hartwig, Scientology, ich klage an! Augsburg 1994;

Gutachten Professor Dr. med. Hans Kind zu medizinisch-psychiatrischen Fragen im Zusammenhang mit der Scientology-Organisation, 1989 (?);

AGWA PÄD., Destruktive Kulte, Bausteine für die Auseinandersetzung, Scientology-Dianetik, herausgegeben vom Beauftragten für Weltanschauungsfragen im Amt für Gemeindedienst, Hannover;

Die Oxford-Persönlichkeits-Analyse;

Scientology-Magie des 20. Jahrhunderts, herausgegeben vom Beauftragten für Weltanschauungsfragen Pastor Joachim Biallas, Hannover;

Dianetics/Scientology, Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 4. Auflage 1992;

Aktion für geistige und psychische Freiheit, Arbeitsgemeinschaft der Eltern-initiativen e.V., 1988;

Im Supermarkt des Seelenheils, Die Zeit Nr. 42 vom 14.10.1994, Seite 13;

Auszüge aus Der Spiegel 1991-1994, betreffend die Scientology-Sekte.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Ag. ist begründet. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Bayern war aufzuheben und der Antrag des Ast. zurückzuweisen.

Art 21 Abs. 3 Satz 3 GG postuliert, daß die innere Ordnung einer politischen Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen muß. Hieraus hat das Parteiengesetz (PartG) Folgerungen gezogen. Nach § 10 Abs. 4 PartG kann ein Mitglied materiell-rechtlich nur dann ausgeschlossen werden, "wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Nach § 10 Abs. 5 PartG ist über den Ausschluß förmlich von einem Parteischiedsgericht durch ein in der Schiedsgerichtsordnung zu regelndes Verfahren mit zwei Rechtszügen (dabei muß die Beschwerdeinstanz nicht in Anspruch genommen werden) zu entscheiden (BGHZ 73, 275, 280). Der Ausschluß aus der Partei ist die empfindlichste Ordnungsmaßnahme. Ihre Zulässigkeit bedarf daher besonderer Begründung. Dem Anspruch an die politische Partei nach einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ordnung korreliert der Anspruch an das Mitglied, die formellen und materiellen Grundlagen der Partei anzuerkennen und nicht gegen sie zu verstoßen. Für die innere Ordnung der Partei ist zu berücksichtigen, daß sie innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums politischer Programme nur eines vertritt und dieses geschlossen vertreten werden muß, um Erfolg zu haben. Andererseits muß die Partei zur freifließenden Meinungsbildung der Gesellschaft hin offen sein, um auch auf sie einzuwirken und sie in sich aufzunehmen. In diesem Widerstreit zwischen Offenheit und Geschlossenheit als zwei Aspekten der politischen Freiheit ist die richtige Lösung für den Ausschluß aus einer Partei zu finden. Auch muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden (vgl. Henke in Bonner Kommentar, Art 21 Rn. 275 und 278). Danach sind summarische Ausschlüsse unzulässig (Preuß in Alternativ Kommentar zum GG, Art 21 Rn. 70) und automatische Beendigungsgründe nur in sehr engen Grenzen möglich wie z.B. durch den Beitritt des Mitglieds zu einer anderen Partei (BGH, a.a.O., 281).

Aufgrund dieser Rechtslage kam ein Ausschluß der Ag. nicht in Betracht. Denn ihnen kann nicht vorgeworfen werden, erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt zu haben (so § 6 Abs. 2 der Bundessatzung der F.D.P. (BS), wortgleich mit § 10 Abs. 4 PartG).

Eine Unvereinbarkeit mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet wird, enthält § 5 Abs. 1 Nr. 3 der BS. Danach endet die Mitgliedschaft durch den "Beitritt zu einer anderen, mit der F.D.P. im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe". Eine Konkurrenzorganisation vergleichbar einer Partei oder Wählergruppe i.S. von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BS ist die ScO nicht. Die ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat sich im Mai 1994 mit der ScO befaßt und in der Pressemitteilung Nr. 19/94 vom 6.5.1994 festgehalten, daß "die Erkenntnislage zur Zeit noch keine bundesweite Zuordnung zur Kategorie der politischen Bestrebungen erlaubt". Ast. und Beigeladener haben tatsächliche Behauptungen zu einer politischen Konkurrenzstellung der ScO zur F.D.P. nicht aufgestellt. Das Bundesschiedsgericht hat keine Feststellungen treffen können, die den Schluß rechtfertigen könnten, daß die ScO als Organisation in Konkurrenz zu politischen Parteien oder Wählervereinigungen treten will.

Der Unvereinbarkeitsbeschluß des Bundesparteitages der F.D.P. besagt in Ziffer 3., daß die ScO "nicht vereinbar mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft" sei. Diese Annahme, bei der ScO handele es sich um eine verfassungswidrige Organisation,

ist ebenfalls substanzlos geblieben. Ein Antrag, die ScO als verfassungswidrig zu verbieten, ist nicht bekanntgeworden. Der Beschluß der Innenministerkonferenz vom 6.5.1994 enthält keine Hinweise in dieser Richtung.

Mit der Berufung auf die Unvereinbarkeitsbeschlüsse allein ist der Ausschluß der Ag. nicht zu rechtfertigen. Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse können nicht als "materieller Ausdruck liberaler Wertvorstellungen" angesehen werden. Auf Parteitage werden eine Vielzahl von Anträgen zur Diskussion und Abstimmung gestellt. Inhaltlich haben die Anträge mal mehr, mal weniger Gewicht. Parteitagebeschlüsse sind, von Ausnahmen wie z.B. Entscheidungen über Koalitionen abgesehen, Momentaufnahmen, die die Überzeugung der Mehrheit der Mitglieder auf diesen Parteitagen widerspiegeln. Demgemäß ist es eine Überhöhung, einen solchen Unvereinbarkeitsbeschluß als "materielle(n) Ausdruck liberaler Wertvorstellungen" anzusehen. Dafür fehlt es auch an einer schlüssigen Begründung in dem Beschluß des Bundesparteitages. Die Formulierung in Ziffer 1, die Mitgliedschaft in der ScO sei unvereinbar mit der in der F.D.P., weil jene "den politischen Zielen der F.D.P. diametral" entgegenstehe, ist schlagwortartig und deshalb als Begründung nicht geeignet. Ast. und Beigeladener haben politische Ziele der F.D.P. im Sinne der Ziffer 1 des Beschlusses nicht benannt. Die Ablehnung der ScO als Religionsgemeinschaft und die Kritik an Inhalten und Formen ihrer Aktivitäten sind vom Ast. und Beigeladenen vorgetragen worden. Das Bundesschiedsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß diese Kritik aus "politischen Zielen" der F.D.P. abzuleiten ist. Eine solche Grundierung der Kritik haben Ast. und Beigeladener nicht dargetan.

Der Bundessatzungsausschuß der F.D.P. hat am 16./17.5.1992 nach ausgiebiger Diskussion festgestellt, "daß die Mitgliedschaft in der Scientology-Church den Tatbestand eines Verstoßes gegen die in § 1 der Bundessatzung festgelegten Grundsätze der Partei" erfülle. Eine Begründung für diese Feststellung fehlt. Sie käme einem summarischen Ausschluß gleich, so daß auch dieser Beschluß nicht geeignet ist, den Parteitagebeschuß zu stützen und einen Verstoß der Ag. gegen Grundsätze der Partei festzustellen.

Das Bundesschiedsgericht verkennt nicht, daß gewichtige Stimmen im politischen Raum und in der Publizistik und den Medien ernstzunehmende Einwände gegen die ScO geltend machen. Hier sahen auch Ast. und Beigeladener das Schwergewicht ihrer Kritik. Der Beschluß des Bayerischen Landesschiedsgerichts hat sich zur ScO aus Sicht der Organisation und der Öffentlichkeit eingehend geäußert. Das Bundesschiedsgericht läßt dahingestellt, welche der Darstellungen zutreffend ist. Denn natürlicherweise sind die Eigenbeschreibung der ScO und die Feststellungen in der Publizistik und den Medien aus gegensätzlichen Interessenlagen gespeist. Dem Bundesschiedsgericht fehlen eigene Erkenntnismöglichkeiten. Es ist jedoch auch nicht erforderlich, daß das Bundesschiedsgericht hierzu Feststellungen trifft. Demgemäß brauchte es Beweisantritten zur Schädlichkeit der ScO nicht nachzugehen.

Denn ein Ausschluß der Ag. kam auch dann nicht in Betracht, wenn die Unvereinbarkeit sich daraus ergeben soll, daß das einzelne Mitglied der F.D.P., weil zugleich aktives Mitglied der ScO, durch sein Verhalten in der Partei bekennet, Gegner liberaler Wertvorstellungen zu sein und diese zu bekämpfen. Die eingehende Befragung der Ag. und die Erörterung des Sachverhalts mit ihnen hat nicht ergeben, daß sie sich in der Partei aufgrund ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der ScO parteischädigend verhalten haben und verhalten.

Die Ag. haben nach ihren Angaben in der ScO den Grad clear/OT III (Ehefrau) bzw. clear (Ehemann) erreicht. Herr B[1] ist hauptamtlich als Mitarbeiter für die ScO (Verwaltung, Zeitplanung, Organisation und Presse) in M und im Verlag der ScO in K tätig gewesen. Er hat das Arbeitsverhältnis im März 1985 von sich aus beendet. Herr B[1] ist knapp zwei Jahre lang Mitglied der Organisation Wise gewesen, einer Interessengemeinschaft für Geschäftsleute, die auch Scientologen sind. In seiner Tätigkeit als selbständiger Unternehmensberater habe er von dieser Mitgliedschaft keine Vorteile gehabt, so daß er aus der Wise ausgetreten sei. Frau B[1] ist Gründerin der "Gesellschaft zur Förderung religiöser Toleranz und zwischenmenschlicher Beziehungen e.V." Sie leitet den Verein als Präsidentin und entfaltet mit ihm Aktivitäten im Sinne der Vereinsziele. Zwischen dem Verein und der ScO bestehen keine organisatorischen Verbindungen. Beide Eheleute geben an, in der ScO gegenwärtig keine Funktionen zu haben und die offiziellen Veranstaltungen ihrer Kirche vier bis fünfmal im Jahr zu besuchen und die geistliche Beratung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Zu keiner Zeit hätten sie versucht, andere Parteimitglieder von den Glaubensgrundsätzen der ScO zu überzeugen. Auch ihnen näher bekannte Parteimitglieder hätten von ihrer Mitgliedschaft in der ScO nichts gewußt.

Die Ag. haben weiter bekundet, sie hätten sich vertrauten Parteimitgliedern gegenüber als Scientologen offenbart, nachdem sie von den Unvereinbarkeitsbeschlüssen erfahren hätten. In Gesprächen hätten sie Klarheit gewinnen wollen über die Folgen dieser Beschlüsse; solche seien aber verweigert worden.

Die Ag. haben die "Grundlagen liberaler Politik", beschlossen vom 35. Ordentlichen Landesparteitag am 23. Juni 1985 in Bayreuth, als Ausdruck ihrer liberalen Überzeugungen bezeichnet und erklärt, die politischen Grundannahmen der F.D.P. nach wie vor zu teilen. Sie wollten sich - dies sei ein weiterer Grund für ihren Anspruch, Parteimitglieder bleiben zu können - auch nicht aus der Partei drängen lassen, weil sie ohne die Parteimitgliedschaft politisch heimatlos wären und z.B. nicht gewählt werden könnten.

Diese Erklärungen der Ag. sind nach Überzeugung des Bundesschiedsgerichts glaubhaft, die Ag. als Personen glaubwürdig. Die von ihnen geschilderte Abfolge ihrer Lebensdaten und die Einzelheiten zur Offenbarung ihrer ScO-Mitgliedschaft in der Partei sind schlüssig und als solche von Ast. und Beigeladenem nicht bezweifelt worden. Die Ag. haben sich frei und unverstellt geäußert. Sie zeigten sich kooperativ und bemüht, ihrerseits die Verhandlung zu fördern. Für den vom Ast. geäußerten Verdacht, das Auftreten der Ag. sei einstudiert und vieles geschwindelt, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Das Bundesschiedsgericht hat auch keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, daß die Ag. unglaubwürdig seien. Beide haben sich unverstellt gegeben. Über negative Erfahrungen mit ihnen innerhalb oder außerhalb der Partei ist nichts vorgetragen oder sonst bekannt geworden.

Demgemäß ist die Feststellung gerechtfertigt, daß die Ag. sich in ihrem "privaten" Leben den Grundsätzen der ScO verpflichtet fühlen, daß sie in ihrer Mitgliedschaft zur F.D.P. bereit und entschlossen sind, die Grundsätze einer liberalen Partei zu vertreten. Die bisherigen Aktivitäten der Ag. in der Partei bestätigen dies. Gegenteilige Angaben haben Ast. und Beigeladener nicht zu machen vermocht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stände, wie ergänzend festzustellen ist, darüber hinaus einem Ausschluß der Ag. entgegen, weil diese sich für ihre Mitgliedschaft in der ScO auf die Religionsfreiheit des Art 4 GG berufen.

Die Grundrechte der Mitglieder gelten grundsätzlich auch innerhalb der Partei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die ScO als solche eine Religion im Sinne von Art. 4 GG verkörpert. Religionsfreiheit kann eine Organisation beanspruchen, die eine wie auch immer geartete Gottesvorstellung und eine darauf aufbau-ende metaphysische und ethische Vorstellung vom Leben ihrer Mitglieder hat (vgl. Herzog in Maunz-Dürig - Stand November 1988 -, Art. 4 Rn. 66). Für die ScO ist ein solches Gedankengebäude festgestellt worden; die Rechtsprechung hat jedoch aus den Aktivitäten der ScO geschlossen, daß sie für sich die Religionsfreiheit nicht in Anspruch nehmen kann (vgl. Abel in Taudien, Grenzen der Religionsfreiheit, München 1987, S 39f.). Die Verneinung der Religionsfreiheit für die ScO als solche ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Verneinung der Religionsfreiheit auch für das einzelne Mitglied der ScO. Die Ag. haben für sich glaubhaft in Anspruch genommen, in der Weltanschauung der ScO ihren Glauben zu sehen. Demgemäß muß die Partei es hinnehmen, daß diese Mitglieder sich in ihrem "privaten" Leben nach den Überzeugungen der ScO richten.

Die Rücknahme des Ausschlußantrages des F.D.P.-Kreisverbandes W gegenüber dem Landes-schiedsgericht Hessen belegt im übrigen, daß die Partei ScO-Mitgliedern gegenüber unterschiedlich verfährt.

Das Bundesschiedsgericht weist abschließend darauf hin, daß dieser Beschluß die Parteimitgliedschaft der Ag. betrifft und keine generellen, auch für andere ScO-Mitglieder geltenden Feststellungen trifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 der Schiedsgerichtsordnung.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar.